

Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Rahmenvertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum

vom 12. Juni 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2009²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Rahmenvertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Nationalrat, 12. Juni 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 12. Juni 2009

Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 23. Juni 2009⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 2009

- 1 SR 101
- 2 BBl 2009 1463
- 3 SR 0.360.514.2
- 4 BBl 2009 4507

Genehmigung des Rahmenvertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein
über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und
des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum. BB
